



Das neue Prostituiertenschutzgesetz

Die folgenden Textbausteine können für die Erstellung eigener Materialien benutzt werden. Regionale Besonderheiten und Regelungen sollten an den entsprechenden Stellen ergänzt werden. Die Texte stehen unter <https://www.bmfsfj.de/prostschg> in mehreren Sprachen zum Download bereit.

Inhaltsverzeichnis

Die aktuelle rechtliche Situation von Prostituierten in Deutschland	2
<i>Das Prostitutionsgesetz</i>	3
Eingeschränktes Weisungsrecht	3
<i>Das Prostituiertenschutzgesetz</i>	3
Anmeldepflicht	3
Anmeldebescheinigung	4
Gesundheitliche Beratung	5
Kondompflicht	5
Erlaubnis für Prostitutionsgewerbe	6
Weisungsverbot	7
<i>Krankenversicherung</i>	9
<i>Pflegeversicherung</i>	9
<i>Arbeitslosenversicherung</i>	9
<i>Grundsicherung für Arbeitssuchende</i>	10
<i>Rentenversicherung</i>	11
<i>Unfallversicherung</i>	11
Die Steuerpflichten von Prostituierten	13
<i>Steuerpflicht für Angestellte</i>	13
Lohnsteuer als Einkommenssteuer	13
Werbungskosten	13
<i>Steuerpflicht für Selbstständige</i>	14
Einkommenssteuer	14
Umsatzsteuer	14
Gewerbesteuer	14
Vergnügungssteuer	14
Steuervorauszahlung/Steuererklärung	15
Beratungsangebote und Anlaufstellen	16
<i>Beratung zur Gesundheit</i>	17
<i>Beratung zu Schwangerschaft, Verhütung und Beziehung</i>	17
Hilfe in Notsituationen	18
<i>Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst</i>	18
<i>Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“</i>	18
<i>Hilfetelefon „Schwangere in Not“</i>	19



Die aktuelle rechtliche Situation von Prostituierten in Deutschland

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen. In Deutschland gelten seit dem 1. Juli 2017 neue Regeln für Prostituierte und für Prostitutionsbetriebe. Ein Ziel der neuen Regelungen ist es, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten, und dass sie darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen für Prostituierte dargestellt.

Grundsätzlich ist die freiwillig ausgeübte Prostitution in Deutschland erlaubt. Als Prostitution bezeichnet man das Erbringen sexueller Dienstleistungen, also sexueller Handlungen, gegen ein Entgelt, wenn dabei mindestens noch eine andere Person anwesend ist. Prostitution wird auch „Sexarbeit“ oder „Sexwork“ genannt. Das gesetzliche Mindestalter für Prostitution liegt bei 18 Jahren. Für Minderjährige ist die Ausübung von Prostitution verboten. Verboten sind in ganz Deutschland außerdem Zuhälterei und Ausbeutung, genauso wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar.

Das Prostitutionsgesetz und das neue Prostituiertenschutzgesetz gelten in ganz Deutschland für alle Prostituierten, ihre Kundinnen und Kunden und Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben. Nähere Informationen zu beiden Gesetzen gibt es auf <https://www.bmfsfj.de/prostschg> und <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/prostitutionsgesetz--prostg-/80770>.

Welche Gesetze und Regelungen Prostituierte außerdem kennen und beachten sollten, hängt unter anderem davon ab, ob sie selbstständig oder angestellt sind und in welchem Bundesland oder welcher Kommune sie arbeiten. So kann zum Beispiel in einer Landesverordnung oder in einer sogenannten Sperrbezirksverordnung geregelt sein, dass in einer Gemeinde oder einem Teilgebiet Prostitution nicht erlaubt ist. In einigen Bundesländern ist die Prostitution in kleineren Gemeinden generell verboten. Prostituierte sollten sich bei ihrer Anmeldung oder wenn sie das erste Mal in einer anderen Gemeinde arbeiten wollen, bei der zuständigen Behörde vor Ort nach den regionalen Gegebenheiten erkundigen.



Das Prostitutionsgesetz

Das Prostitutionsgesetz gibt es seit 2002. Es hat die rechtliche Situation von Prostituierten deutlich verbessert. Prostituierte haben seitdem gegenüber ihrer Kundschaft das Recht, den vereinbarten Lohn einzufordern und notfalls bei Gericht einzuklagen. Kundinnen und Kunden können sich nicht mehr weigern, das Geld zu zahlen, z. B. weil sie angeblich unzufrieden waren.

Auch Arbeitsverträge und andere Verträge zwischen Prostituierten und Betreibenden z. B. eines Bordellbetriebs oder einer Escort-Agentur können seitdem rechtswirksam abgeschlossen werden. Die Verträge sind nur dann gültig, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Rechte von Prostituierten verletzt werden.

Eingeschränktes Weisungsrecht

Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsbetriebes dürfen in einem Arbeitsvertrag festlegen, wann und wo die Prostituierten arbeiten sollen. Sie können auch zum Beispiel Regeln für die Nutzung der Räume vorgeben. Sie dürfen den Prostituierten aber nicht vorschreiben, mit wem und wie sie sexuelle Dienstleistungen erbringen sollen. Das nennt man „eingeschränktes Weisungsrecht“.

Prostituierte haben außerdem immer das Recht, eine sexuelle Dienstleistung abzulehnen oder abubrechen, auch wenn sie vorher so vereinbart wurde. Die Kundin oder der Kunde kann sie nicht verlangen, muss aber auch nicht dafür zahlen, wenn sie nicht erbracht wurde.

Das Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz gilt seit dem 1. Juli 2017.

Anmeldepflicht

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit ab dem 1. Juli 2017 persönlich anmelden. Wer neu mit der Tätigkeit beginnt, darf erst arbeiten, wenn er bzw. sie sich angemeldet hat. Diese Anmeldepflicht gilt für alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen.

Dazu dient auch das Informations- und Beratungsgespräch bei der Anmeldung. Das Gespräch soll in einem vertraulichen Rahmen geführt werden. Das Gespräch soll in einer Sprache geführt werden, die die beratene Person



versteht. Hierfür darf die Behörde jemanden zur Übersetzung zuziehen. Andere Personen dürfen nur dabei sein, wenn die Anmeldebehörde und die beratene Person einverstanden sind.

Zuständig ist die Behörde an dem Ort, an dem man überwiegend arbeiten möchte. Welche Behörde genau zuständig ist, kann man zum Beispiel beim Bürgerbüro, beim Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der jeweiligen Stadt oder des Landkreises erfahren. Wenn man die Prostitution in mehreren Städten oder Bundesländern ausüben will, muss man dies bei der Anmeldung angeben. Die Orte werden in die Anmeldebescheinigung eingetragen. Kommt später ein neuer Ort hinzu, muss man diesen nachtragen lassen. Wenn man mal zum Beispiel aus besonderem Anlass an einem anderen Ort arbeitet, ohne dies vorher geplant zu haben, muss man dies aber nicht nachträglich anzeigen.

Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten, zu Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen wie zum Beispiel Notruf-Telefonnummern.

Anmeldebescheinigung

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese müssen Prostituierte während der Arbeit immer bei sich haben, um sie z. B. einem Bordellbetreiber, der Inhaberin einer Escort-Agentur oder bei einer behördlichen Kontrolle vorzulegen. Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich bundesweit gültig. Die Bundesländer können aber zusätzlich noch eigene Regelungen darüber erlassen, wo die Anmeldung überall gilt.

Die Anmeldebescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre, für Personen unter 21 Jahren nur für ein Jahr. Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung mit dem richtigen Namen kann man sich von der Behörde auch eine sogenannte „Alias-Bescheinigung“ ausstellen lassen. Auf der wird statt des richtigen Namens ein frei wählbarer Name, also ein Alias (z. B. Arbeitsname, Pseudonym), eingetragen. Es wird dort auch keine Wohnadresse angegeben. Mit so einer Aliasbescheinigung kann man nachweisen, dass man sich angemeldet hat, ohne dass z. B. ein Betreiber erfährt, wie man wirklich heißt oder wo man wohnt.

Die Anmeldebehörde darf keine Anmeldebescheinigung erteilen, wenn die oder der Prostituierte

- jünger als 18 Jahre ist,
- jünger als 21 Jahre ist und andere Personen sie oder ihn zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst haben,
- sich in einer Zwangslage befindet und zur Aufnahme oder Fortsetzung der



Prostitution gebracht wird,
- schwanger ist und in den nächsten sechs Wochen entbindet.

Gesundheitliche Beratung

Bevor man sich anmelden kann, muss man zu einer gesundheitlichen Beratung gehen. Die Beratung wird meistens vom Gesundheitsamt durchgeführt, aber in einigen Bundesländern können auch andere Behörden zuständig sein. Darüber sollte man sich beim Gesundheitsamt vor Ort erkundigen.

Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Wichtig: Das Gespräch ist vertraulich, es werden keine Informationen weitergegeben. Man kann also auch über andere Dinge sprechen, z. B. wenn man allein nicht weiterweiß und Rat und Hilfe braucht. Spricht die oder der Prostituierte kein oder nur wenig Deutsch, kann noch eine weitere Person beim Gespräch mit dabei sein, die übersetzt – aber nur wenn die Behörde und die beratene Person zustimmen. Auch dann bleibt das Gespräch vertraulich.

Nach der gesundheitlichen Beratung erhält man eine Bescheinigung, die auf den Vor- und Nachnamen ausgestellt wird. Diese braucht man für die Anmeldung. Die gesundheitliche Beratung muss alle zwölf Monate wiederholt werden. Prostituierte, die jünger als 21 Jahre alt sind, müssen die Beratung alle sechs Monate wiederholen.

Auch die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung muss man bei der Arbeit dabei haben. Wer möchte, dass auch auf dieser Bescheinigung nicht der richtige Name steht, kann eine zusätzliche Bescheinigung mit seinem Aliasnamen bekommen. Der Aliasname auf der Gesundheitsbescheinigung und der auf der Anmeldung muss derselbe sein.

Kondompflicht

Bei jedem Geschlechtsverkehr – ob oral, anal oder vaginal – muss ein Kondom benutzt werden. Prostituierte haben das Recht, Geschlechtsverkehr ohne Kondom abzulehnen. Prostitutionsbetriebe müssen durch einen Aushang auf die Kondompflicht hinweisen. Kunden, die kein Kondom benutzen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Betreiber und Prostituierte dürfen keine Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr machen.



Erlaubnis für Prostitutionsgewerbe

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Prostitutionsgewerbe sind zum Beispiel Bordelle und ähnliche Betriebe (z. B. Sauna- oder FKK-Clubs, Wohnungsbordelle oder „Modelwohnungen“), Prostitutionsfahrzeuge (z. B. Love-Mobile), Prostitutionsveranstaltungen (z. B. gewerbliche Sexpartys) und Prostitutionsvermittlungen (z. B. Escort-Agenturen).

Auch wenn Prostituierte in einer Wohnung mit einer oder mehreren Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeiten – ob regelmäßig oder nur gelegentlich –, gilt diese Wohnung in der Regel als Prostitutionsgewerbe. Es muss dann eine Erlaubnis eingeholt werden, und eine Person muss die Pflichten der bzw. des Gewerbetreibenden übernehmen.

Für die Erlaubnis prüft die Behörde, ob die Person die nötige Zuverlässigkeit besitzt, um ein Prostitutionsgewerbe zu führen. Die Betriebe müssen die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen. Es muss z. B. angemessene sanitäre Einrichtungen für Prostituierte und Kundinnen bzw. Kunden geben. Die Zimmer, in denen die sexuellen Dienstleistungen erbracht werden, müssen eine Notrufmöglichkeit haben, und die Arbeitszimmer dürfen nicht zugleich zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sein. Für das Prostitutionsgewerbe in Wohnungen kann die Behörde Ausnahmen von einigen Anforderungen zulassen.

Wenn es Hinweise dafür gibt, dass Menschen ausgebeutet werden, wird keine Erlaubnis erteilt, oder sie kann wieder entzogen werden. Für die Erlaubnis muss auch ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Prostituierte haben das Recht, dieses Konzept einzusehen. So erfahren sie, ob der Betrieb genehmigt ist und ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Gewerbetreibenden müssen außerdem dafür Sorge tragen, dass Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten, Kundschaft und anderen Personen im Betrieb gewahrt werden. Prostituierte haben ein Recht darauf, dass die Arbeitsräume mit Kondomen, Gleitmittel usw. ausgestattet werden.

Die Betreiberinnen oder Betreiber dürfen nur Prostituierte in ihrem Betrieb arbeiten lassen, die eine gültige Anmeldebescheinigung haben. Außerdem müssen sie Prostituierten jederzeit die Möglichkeit geben, Beratungsangebote wahrzunehmen – auch während der Arbeitszeit. Prostituierte können darauf bestehen, dass Arbeitsverträge und andere Verträge schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch für Belege über Zahlungen, z. B. für die Miete. Gewerbetreibende dürfen keine unverhältnismäßig hohe Miete



(Wuchermiete) und auch sonst keine unverhältnismäßig hohen Preise von den Prostituierten verlangen.

Weisungsverbot

Das Gesetz schützt Prostituierte und ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mit einem sogenannten Weisungsverbot. Das besagt, dass Betreiberinnen bzw. Betreiber Prostituierten nicht vorschreiben dürfen, wie und in welchem Umfang sie sexuelle Dienstleistungen erbringen. Das wird ausschließlich zwischen den Prostituierten und ihrer Kundschaft festgelegt. Daraus folgt, dass auch die Preise zwischen Prostituierten und ihren Kundinnen bzw. Kunden vereinbart werden. Prostituierte dürfen in ihren persönlichen Rechten nicht eingeschränkt werden. So können sie beispielsweise nicht gezwungen werden, nackt zu arbeiten, und ihnen dürfen ihre Ausweispapiere nicht weggenommen werden.



Die soziale Absicherung von selbstständigen und angestellten Prostituierten

Prostituierte können als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, also als Angestellte, bei einem Arbeitgeber arbeiten. Ein Arbeitgeber ist zum Beispiel die Inhaberin oder der Inhaber eines Prostitutionsbetriebes (z. B. Club, Bordell, Agentur). Die meisten Prostituierten arbeiten selbstständig.

Sind Prostituierte angestellt, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für sie gelten außerdem die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Kündigungsfristen etc.), an die sich die Arbeitgeber halten müssen.

Sie sind außerdem sozialversichert, das bedeutet, sie werden zur Sozialversicherung angemeldet und zahlen in die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung ein. Arbeitgeber müssen ihre Angestellten bei der gesetzlichen Sozialversicherung anmelden und sind auch verantwortlich dafür, dass die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung gezahlt werden. Die Beiträge orientieren sich an der Höhe des Einkommens und werden von Arbeitgebern und Beschäftigten gemeinsam getragen.

Wer selbstständig arbeitet, kann freiwillig Mitglied in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung werden.

Bei allen Fragen zur Sozialversicherungspflicht kann man sich bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de informieren. Das Service-Telefon ist unter **0800 1000 4800** erreichbar. Sonderregeln gelten zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte (z. B. für sogenannte Mini- bzw. 450-Euro-Jobs).

Über die Sozialversicherungen informiert auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit seinem Bürgertelefon (erreichbar montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr). Unter www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html sind alle Themenbereiche mit speziellen Durchwahlnummern aufgelistet. Einen informativen Überblick bietet das Inhaltsverzeichnis des Bundesarbeitsministeriums: <https://www.bmas.de/DE/Infos/Sitemap/sitemap.html>



Krankenversicherung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er dringend medizinische Hilfe braucht. Darum ist die Krankenversicherung sehr wichtig – auch wenn man nur vorübergehend in Deutschland lebt und arbeitet.

In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Das heißt: Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss entweder in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein.

Ein Merkblatt der Spitzenverbände der gesetzlichen und der privaten Krankenkassen informiert speziell über die Krankenversicherung für Prostituierte in Deutschland. Die Information steht auch in mehreren Sprachen übersetzt zur Verfügung. Das Merkblatt findet man hier:

<https://www.bmfsfj.de/blob/117146/4d883253751e3aa63599b78b7944f745/merkblatt-krankenversicherung-de-data.pdf>

Nähere Informationen erhält man auch direkt bei den Krankenkassen vor Ort.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hilft pflegebedürftigen Menschen. Sie ist in Deutschland eine Pflichtversicherung. Alle gesetzlich Krankenversicherten sind automatisch auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Privatversicherte müssen eine private Pflegepflichtversicherung abschließen.

Die Pflegeversicherung hilft auch pflegenden Angehörigen. Informationen dazu gibt es unter www.wege-zur-pflege.de.

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet Informationen zur Pflegeversicherung unter

<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html>.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung sorgt dafür, dass man nicht plötzlich ohne Geld dasteht, wenn man arbeitslos wird. Pflichtversichert sind in Deutschland alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, die mehr als geringfügig beschäftigt sind.

Weitere Informationen kann man beim Jobcenter vor Ort und bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de erhalten. Auch viele



Beratungsstellen kennen sich gut damit aus und können bei der Antragstellung und anderen Fragen weiterhelfen.

Aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden das Arbeitslosengeld und die Arbeitsförderung bezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Höhe des vorherigen Bruttolohns. Wie lange Arbeitslosengeld gezahlt wird, hängt davon ab, wie lange man vorher versicherungspflichtig beschäftigt war und wie alt man ist.

Wer arbeitslos wird, hat außerdem Anspruch auf Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung. Die Bundesarbeitsagentur und die Arbeitsagenturen vor Ort vermitteln Arbeitsplätze und bieten verschiedene Arten der Unterstützung wie zum Beispiel berufliche Qualifizierungsmaßnahmen an. Sie vermitteln jedoch keine Arbeitsstellen in der Prostitution oder ähnliche Tätigkeiten in der Erotikbranche. Niemandem darf eine Tätigkeit in der Prostitution zugemutet werden, wenn sie oder er dies nicht möchte, und niemand darf Nachteile haben, weil sie oder er ein solches Stellenangebot nicht annimmt.

Ausführlich informiert: <http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/anspruch-hoehe-dauer-arbeitslosengeld>

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wer Arbeit sucht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und seinen Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe sichern kann oder wer trotz Arbeit nicht genug zum Leben für sich und seine Angehörigen verdient, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (auch „Hartz IV“ genannt). Zuständig sind die Jobcenter vor Ort.

Zu dieser Grundsicherung gehören Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) sowie Leistungen zur Beratung, Vermittlung und Förderung von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Das ist zum Beispiel eine Kinderbetreuung, damit man arbeiten gehen oder eine Ausbildung machen kann, oder eine psychosoziale Beratung mit dem Ziel, dass man später eine Arbeit aufnehmen kann.

Eine Grundsicherung und Hilfe bei der Arbeitssuche können auch Personen erhalten, die vorher als Selbstständige tätig waren.

Wer zum Beispiel nicht länger als Prostituierte oder Prostituiertes arbeiten möchte, kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung durch das Jobcenter erhalten. Das gilt sowohl für die Sicherung des Lebensunterhalts für sich selbst und seine Kinder als auch für verschiedene Hilfen, die dazu dienen,



dass man „fit für den Arbeitsmarkt“ wird. Eine Begründung, warum man nicht mehr in der Prostitutionsbranche arbeiten will, braucht es nicht.

Für Migrantinnen und Migranten gelten besondere Regeln. Der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung hängt z. B. von der Art des Aufenthaltstitels ab und davon, wie lange man vorher in Deutschland gearbeitet oder selbstständig für sich gesorgt hat.

Ausführlich informiert: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeiten/infos-rund-um-finanzielle-leistungen>

Auch viele Beratungsstellen für Prostituierte kennen sich gut damit aus und können bei der Antragstellung und anderen Fragen weiterhelfen.

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Renten an Versicherte und ist in Deutschland die wichtigste Altersabsicherung. Sie unterstützt außerdem bei der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Sie bietet auch finanzielle Unterstützung vor dem Rentenalter, wenn man aus Krankheitsgründen nicht mehr voll arbeitsfähig ist, wenn Ehepartner sterben oder junge Menschen ihre Eltern verlieren. Außerdem werden Kuren und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner wird der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung geleistet. Fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte des Beitrags.

Unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de> gibt es weitere Informationen. Das Service-Telefon ist unter **0800 1000 4800** erreichbar.

Unfallversicherung

Alle Angestellten sind in der Unfallversicherung pflichtversichert. Sie sichert gegen die Folgen von Wege- und Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ab. Sie unterstützt dabei, nach einem Unfall die Gesundheit durch ärztliche Behandlung und medizinische Rehabilitation wiederherzustellen. Im Versicherungsfall zahlt sie Geldleistungen wie Verletztengeld, Rente sowie Kosten für Umschulungen. Die Beiträge für die Unfallversicherung zahlen komplett die Arbeitgeber.

Prostituierte, die bei der Arbeit zum Beispiel einen Unfall erleiden, unterstützt die gesetzliche Unfallversicherung, wenn sie in einem Prostitutionsbetrieb oder bei einem Escort-Service angestellt sind. Manchmal ist es sinnvoll, die Frage, ob Prostituierte angestellt oder selbstständig sind, auch im Nachhinein noch zu



klären: Wenn beispielsweise Prostituierte nur der äußeren Form nach als Selbstständige tätig sind, in Wirklichkeit aber wie Angestellte arbeiten, hätte der Arbeitgeber sie zur Unfallversicherung anmelden müssen. Prostituierte können dann trotz fehlender vorheriger Anmeldung auf Leistungen der Unfallversicherung bestehen.



Die Steuerpflichten von Prostituierten

Prostituierte müssen Steuern zahlen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt arbeiten.

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer (bei Selbstständigen) bzw. der Lohnsteuer (bei Angestellten). Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die für Prostituierte von Bedeutung sind. Selbstständige zahlen z. B. auch Gewerbesteuer.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder nicht selbstständig ist, hängt von der konkreten Arbeitssituation ab. Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht für die Einordnung nicht aus. Angestellte müssen zum Beispiel feste Arbeitszeiten einhalten und erhalten eine feste Grundvergütung auch ohne Kundschaft. Selbstständige tragen das eigene Unternehmerrisiko, verfügen über eine eigene Betriebsstätte und gestalten Tätigkeit und Arbeitszeit frei.

Wer sich informieren möchte, kann sich an die Finanzverwaltung des jeweiligen Bundeslandes oder an das Finanzamt vor Ort wenden. Auch die Beratungsstellen für Prostituierte können hier weiterhelfen.

Steuerpflicht für Angestellte

Lohnsteuer als Einkommenssteuer

Wer angestellt ist, zum Beispiel in einem Bordell oder in einer Bar, ist steuerlich Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Angestellte müssen bei Beschäftigungsbeginn von ihren Arbeitgebern bei der Finanzverwaltung angemeldet werden. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Am Ende des Kalenderjahres und wenn die Anstellung endet, erhält die oder der Angestellte darüber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen.



Steuerpflicht für Selbstständige

Einkommenssteuer

Wer als Prostituierte oder Prostituirter selbstständig ist, erzielt damit Einkünfte, für die Steuern gezahlt werden müssen; man nennt das Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dabei gelten für sie die gleichen Regeln wie für jeden anderen Betrieb. Das heißt: Man muss die Eröffnung des Betriebs melden und jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Grundlage für die Höhe der Steuern ist der Gewinn. Daher müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden.

Wenn man nur niedrige Einnahmen hat, gilt ein Freibetrag und man muss keine Einkommenssteuer bezahlen. Im Jahr 2018 liegt der Freibetrag für Ledige bei 9.000,00 Euro und im Jahr 2019 bei 9.168,00 Euro.

In einigen Bundesländern gibt es für Prostituierte vereinfachte Verfahren zur Erhebung der Steuer (z. B. das sogenannte Düsseldorfer Verfahren).

Umsatzsteuer

Selbstständig arbeitende Prostituierte müssen ggf. Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer erheben Kommunen für Unternehmen, die in dem Gebiet ansässig sind. Auch Prostituierte, die einen Gewerbebetrieb unterhalten, müssen auf ihre erzielten Gewinne Gewerbesteuer zahlen. Die Höhe der Gewerbesteuer differiert von Kommune zu Kommune und sie wird grundsätzlich erst ab bestimmten Gewinnen (mehr als ca. 24.500 Euro pro Jahr) fällig.

Vergnügungssteuer

In einigen Städten und Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer für Prostitution erhoben. Davon können auch selbstständige Prostituierte betroffen sein. Die Höhe der Abgabe richtet sich z. B. nach „Veranstaltungstagen“ oder nach „Veranstaltungsfläche“.



Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt legt auf Grundlage der erwarteten oder der bisher erzielten Gewinne Einkommenssteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen fest. Man muss sie alle drei Monate zahlen. Auch für die Umsatzsteuer müssen ggf. Vorauszahlungen geleistet werden. Nach Ablauf des Jahres muss eine Einkommenssteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuer- sowie eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, schätzt das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz.



Beratungsangebote und Anlaufstellen

In einigen deutschen Städten gibt es spezielle Beratungsstellen für Prostituierte. Dort kann man zum Beispiel Fragen zu Gesundheit und Vorsorge, zu rechtlichen Regelungen, zur Sozialversicherung oder zu finanziellen Problemen besprechen. Man erhält Hilfe, wenn man sich in einer Krise befindet oder Gewalt erlebt hat. Auch wer aus der Prostitution aussteigen möchte, findet dort Unterstützung. Oft wird die Beratung in mehreren Sprachen angeboten; sie ist kostenlos, vertraulich und ist meistens auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gut ausgebildet und respektieren die Menschen, die zur Beratung kommen. Hinweise zu Beratungsstellen und Informationsangeboten in der Region können die Behörden geben, die für die Anmeldung oder die gesundheitliche Beratung zuständig sind.

Eine Übersicht von Anlaufstellen, die dem Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufas e. V.) angehören, gibt es hier:

<http://www.bufas.net/mitglieder>

<https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/beratungsstellen/>

Es gibt auch Beratungsstellen speziell für männliche Prostituierte, die hier aufgelistet sind: www.aksdwordpresscom.wordpress.com.

Es gibt auch Beratungsstellen, die sich besonders auf Schutz und Beratung für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder Zwangsprostitution spezialisiert haben. Nähere Informationen und eine Liste solcher Beratungsstellen gibt es hier:

www.kok-gegen-menschenhandel.de/hilfsangebote/

Unterstützung leistet außerdem das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Unter der Rufnummer **0800 116 016** erhält man kostenlos, bundesweit und in 17 Sprachen eine anonyme Beratung.

<https://www.hilfetelefon.de/>

Rat und Hilfe besonders für schwangere Frauen in Notsituationen bietet das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ – ebenfalls rund um die Uhr und in 17 Sprachen. Man erreicht es unter der Rufnummer **0800 40 40 020**.

<https://www.schwanger-und-viele-fragen.de/de/>

Lola (www.lola-nrw.de) ist eine App und Website für Prostituierte, die in Nordrhein-Westfalen arbeiten. Es gibt Informationen zu wichtigen Themen,



Hinweise zu Beratungsstellen für Prostituierte in NRW sowie ein Navigationssystem zu wichtigen Adressen

In Baden-Württemberg erhalten Prostituierte Informationen zum Gesetz, zu den zuständigen Stellen für die Anmeldung und die Gesundheitsberatung sowie zu Beratungsstellen unter: <https://bleibsafe.info/de>.

Eine Übersicht von über 14.000 Beratungsstellen zu verschiedenen Themen in ganz Deutschland gibt es unter www.dajeb.de.

Beratung zur Gesundheit

Für Fragen zum Thema HIV/Aids und zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kann man sich an die Aidshilfe unter www.aidshilfe-beratung.de wenden. Man bekommt Hilfe, wenn man Angst hat, sich angesteckt zu haben, oder wenn man wissen möchte, wie man sich schützen kann. Die kostenfreie Beratung gibt es per E-Mail, im Einzelchat, telefonisch und vor Ort.

Gesundheitsämter bieten kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr einen Test an. Man kann anonym bleiben, muss also seinen Namen nicht nennen.

Eine Liste aller Teststellen kann man unter <http://www.aidshilfe.de/adressen> finden.

Beratung zu Schwangerschaft, Verhütung und Beziehung

Auf dem Internetportal www.zanzu.de, das sich vor allem an Migrantinnen und Migranten richtet, sind in vielen verschiedenen Sprachen leicht verständliche und anschauliche Informationen zu Themen wie Sexualität, Schwangerschaft, Verhütung, Beziehung und Gefühle, sexuell übertragbare Krankheiten sowie zur Rechtslage dieser Themen in Deutschland zu finden.

Für Frauen, die schwanger sind, gibt es Informationen im Internet unter www.schwanger-und-viele-fragen.de. Speziell für junge schwangere Frauen gibt es Informationen und Rat unter www.schwanger-unter-20.de.

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen. Sie erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen. Nähere Informationen gibt es unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.



Hilfe in Notsituationen

Die wichtigsten Notrufnummern auf einen Blick	
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	08000 116 016
Hilfetelefon „Schwangere in Not“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	0800 40 40 020
Telefonseelsorge (kostenlos, rund um die Uhr)	0800 111 0 111 0800 111 0 222

Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst

In einer Notsituation ruft man die Polizei unter 110 an. Die Polizei unternimmt alles, um Personen, die Opfer von Straftaten sind, zu schützen.

Die Feuerwehr und den Rettungsdienst erreicht man unter 112.

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Hier gibt es ausführliche Beratungen zu den Themen Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution und zum Thema Menschenhandel. Unter der Nummer **08000 116 016** und via Online-Beratung erhalten Betroffene Unterstützung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr in Deutsch und 17 weiteren Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Polnisch, Persisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch und Vietnamesisch). Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten. Das Hilfetelefon berät auch zu den Themen Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution und zum Thema Menschenhandel.

Informationen im Internet gibt es unter: <https://www.hilfetelefon.de/>



Hilfetelefon „Schwangere in Not“

In besonders problematischen Situationen bietet das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ unter der Rufnummer **0800 40 40 020** bundesweit kostenlos anonyme Beratung.

Das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ ist rund um die Uhr erreichbar und berät in 17 Sprachen (Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch/Mandarin, Englisch, Französisch, Italienisch, Kurdisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Türkisch, Vietnamesisch). Informationen im Internet gibt es unter www.schwanger-und-viele-fragen.de.

Telefonseelsorge

Es gibt eine Telefonseelsorge für alle Menschen, die rund um die Uhr und kostenlos erreichbar ist unter **0800 111 0 111** und **0800 111 0 222**.

<https://www.telefonseelsorge.de/>